

MOBILITÄTSPAKET DER EUROPÄISCHEN UNION

ENTSENDUNG - NEUE SPEZIELLE STRASSENVERKEHRS-RL

Nach einem langjährigen Gesetzgebungsprozess hat sich die Europäische Union (Kommission, Rat, Parlament) Anfang Juli 2020 auf ein „Mobilitätspaket“ geeinigt, in dessen Rahmen auch eine lange und zum Teil sehr emotional diskutierte neue Richtlinie über die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor geschaffen wird. Mit dem folgenden Infoblatt soll ein erster Überblick über die wichtigsten Inhalte dieser neuen Richtlinie zur Verfügung gestellt werden.

Was ist Entsendung und welche Rechtsfolgen haben Entsendungen?

Eine Entsendung im Sinne der Entsende-Richtlinie (RL) liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer während eines begrenzten Zeitraumes seine Arbeitsleistung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates (MS) als demjenigen erbringt, in dessen Hoheitsgebiet er normalerweise arbeitet. Grundsätzlich unterscheidet die Entsende-RL 3 verschiedenen Typen der Entsendung:

- Dienstleistungsvertragsentsendung
- Konzernentsendung
- Überlassungsentsendung (grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung)

Die neue Spezial-RL für den Straßenverkehrssektor betrifft ausschließlich Dienstleistungsvertragsentsendungen. Dabei entsendet ein Unternehmen im eigenen Namen und unter seiner Leitung einen Arbeitnehmer im Rahmen eines Vertrages mit einem ausländischen Dienstleistungsempfänger in den Sitzstaat dieses Dienstleistungsempfängers.

Die wichtigsten **Rechtsfolgen der Entsendung** sind:

- Verpflichtung zur Bezahlung der im Gastland vorgeschriebenen **Entlohnung**
- Einhaltung von **Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten** des Gastlandes
- Verpflichtung zur Gewährung eines **Jahresurlaubs** im Ausmaß der Gastlandregelung

Nähere Details sowie ein Leitfaden zum Thema Entsendung sind auf der [Homepage der Europäischen Union](#) verfügbar.

Was regelt die neue Richtlinie für den Straßenverkehrssektor?

Die RL enthält spezielle Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor. Spezielle Regeln sind hier deshalb notwendig, weil Kraftfahrer in der Regel eine hohe Mobilität aufweisen, und daher nicht für lange Zeiträume im Rahmen von Dienstleistungsverträgen in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden. Aus diesem Grund wird mit der neuen Richtlinie umfassend geregelt, in welchen Fällen bei der Tätigkeit von Kraftfahrern im grenzüberschreitenden Verkehr eine Entsendung (mit gleichzeitiger Anwendung der Regeln der Entsende-RL) vorliegt, und wann nicht. Alle jene Sachverhalte, die von der neuen RL nicht ausdrücklich von den Entsenderegeln ausgenommen werden, stellen Entsendungen dar.

Inkrafttreten der Richtlinie

Infoblatt

Bundessparte Transport und Verkehr

Die neue RL, die eine Ergänzung der allgemeinen Entsende-RL darstellt, tritt grundsätzlich am **Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union** in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte mit dem [Amtsblatt der Europäischen Union L 249](#) vom **31.7.2020**, somit tritt die RL mit **1.8.2020** in Kraft.

Nachdem es sich aber um keine unmittelbar in den MS anwendbare Verordnung, sondern um eine RL handelt, muss diese erst in den MS umgesetzt werden. Für diese Umsetzung haben die MS bis zum **2.2.2022** Zeit. **Spätestens ab dem 2.2.2022** müssen die neuen Vorschriften in den MS angewendet werden

Verhältnis zur allgemeinen Entsende-RL

Die neue RL stellt Sonderbestimmungen zur Entsendung für den Straßenverkehrssektor dar, die Vorrang vor der allgemeinen Entsende-RL haben. In all jenen Punkten, die nicht die neuen Sonderregelungen betreffen, bleibt die allgemeine Entsende-RL anwendbar (zB. Entsendedauer, Begriff der Entlohnung, etc.). Allerdings gilt für diese Punkte bis zur Umsetzung der neuen Spezial-RL für den Straßenverkehr (also jedenfalls bis 1.2.2022) die „alte“ Entsende-RL 96/71. Für den Straßenverkehr kommt die „neue“ [Entsende-RL 2018/857](#) erst ab dem Wirksamwerden der neuen Spezial-RL zur Anwendung.

Vorsicht!

Bis **2.2.2022** bleiben die bisherigen Entsenderegeln der Entsende-RL vollinhaltlich aufrecht (je nach Umsetzungsstand im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat)! Die neuen -verbesserten- Regeln der neuen Spezial-RL können somit **frühestens ab Februar 2022** genutzt werden!

Kabotagebeförderungen stellen ausnahmslos Entsendungen dar

Kabotage gilt als Entsendung im Sinne der Entsende-RL, daher sind alle Entsenderegeln auf Kabotagebeförderungen vollinhaltlich anzuwenden (dies ist genau genommen keine Neuerung, sondern galt im Wesentlichen schon bisher, wird aber nun ausdrücklich klargestellt).

Transitbeförderungen sind keine Entsendungen

Alle Beförderungen, bei denen der Fahrer durch einen MS durchfährt, ohne in diesem **Güter auf-oder abzuladen** und ohne **Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen**, sind von den Entsenderegeln ausgenommen.

Bilaterale Güterbeförderungen sind keine Entsendungen (gilt erst ab 2.2.2022!)

Eine bilaterale Güterbeförderung liegt vor, wenn Güter auf Basis eines Beförderungsvertrages vom Niederlassungsstaat in einen anderen MS der EU oder in einen Drittstaat oder umgekehrt transportiert werden. Sowohl die **Hinfahrt** als auch die **Rückfahrt** sind jeweils eine bilaterale Fahrt.

Beispiel: Güterbeförderung von Österreich nach Polen (Route Ö-CZE-PL), Transit durch Tschechien, Entladung in Polen, neuerliche Beladung in Polen und Rücktransport nach Österreich.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter

Bundessparte Transport und Verkehr

- **Zusätzlich zur bilateralen Beförderung** darf der Fahrer in den MS oder Drittstaaten, die im Zuge der bilateralen Fahrt durchfahren werden, **eine** (1) zusätzliche Be-und/oder Entladung vornehmen, sofern die Be-und Entladung **nicht im selben MS** erfolgt (in diesem Fall liegt eine Kabotage vor, die von den Entsenderegeln **NICHT** ausgenommen ist!)

Beispiele: Güterbeförderung von Österreich nach Polen (Route Ö-CZE-PL), Tschechien wird im Transit durchfahren

- In Tschechien darf eine zusätzliche Beladung mit Entladung in Polen vorgenommen werden (eine Entladung dieser Güter in Tschechien ist nicht erlaubt), gleiches gilt auch für die Rückfahrt.
 - In Tschechien dürfen Güter, die bereits in Österreich aufgeladen wurden, im Rahmen eines „Zwischenstopps“ abgeladen werden, anschließend Weiterfahrt mit der restlichen Ware nach Polen, gleiches gilt auch für die Rückfahrt.
 - In Tschechien dürfen Güter, die bereits in Österreich aufgeladen wurden, im Rahmen eines „Zwischenstopps“ abgeladen werden, gleichzeitig dürfen zusätzliche Güter (auch von einer anderen Ladestelle in Tschechien) aufgeladen, und nach Polen weiterbefördert und dort abgeladen werden. Gleiches gilt auch für die Rückfahrt.
- Falls während der bilateralen Fahrt **keine** zusätzlichen Tätigkeiten durchgeführt werden, dürfen am Rückweg ins Heimatland **zwei** (2) Be-und/oder Entladungen (wiederum nicht im selben Land) vorgenommen werden.

Beispiel: Güterbeförderung von Österreich nach Portugal (Route Ö-CH-FR-SP-P)

- Auf der Hinfahrt finden keine zusätzlichen Be-und/oder Entladungen statt.
- Auf der Rückfahrt darf zB in Spanien ein 1. Zwischenstopp mit Beladung und sodann Entladung in Frankreich vorgenommen werden. Sodann darf zB ein 2. Zwischenstopp mit Beladung in der Schweiz und Entladung in Österreich vorgenommen werden.

Was ist nicht erlaubt und stellt eine Entsendung dar?

Wenn die Route der bilateralen Fahrt im Rahmen einer zusätzlichen Beförderung verlassen wird.

Beispiel: Güterbeförderung von Österreich nach Portugal (Route Ö-CH-FR-SP-P)

Am Rückweg werden Waren, die in Portugal aufgeladen wurden, nach Italien transportiert und dort abgeladen. Die Beförderung dieser Waren nach Italien ist eine Entsendung.

Formale Voraussetzung für die zusätzlichen Fahrten

- Solange im Fahrzeug ein Kontrollgerät eingebaut ist, welches Grenzüberschreitungen sowie Be-oder Entladungen **nicht automatisch** aufzeichnet, sind diese zusätzlichen Fahrten ohne Einhaltung der Entsenderegeln längstens bis zu jenem Tag zulässig, ab dem Neufahrzeuge mit einem Smart Tacho 2 ausgerüstet sein müssen, somit bis maximal **19. August 2023** (Datum des Inkrafttretens der Verordnung ([EU](#)) **2021/1228**)
- **Ab 19. August 2023** stellen solche zusätzlichen Fahrten nur dann keine Entsendung dar, wenn das im Fahrzeug eingebaute Kontrollgerät den Artikeln 8, 9 und 10 der VO 165/2014 entspricht (siehe Artikel 1, Absatz 3, Unterabsatz 5).

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter

Bundessparte Transport und Verkehr

Bilaterale Beförderungen von Fahrgästen im grenzüberschreitenden Gelegenheits- oder Linienverkehr sind keine Entsendungen (gilt erst ab 1.2.2022!)

Eine bilaterale Beförderung von Fahrgästen im grenzüberschreitenden Gelegenheits- oder Linienverkehr liegt vor, wenn

- Fahrgäste im **Herkunftsland** (MS der Niederlassung des Busunternehmens) **aufgenommen** und in einem **anderen MS oder Drittland** wieder **abgesetzt** werden und umgekehrt. Sowohl die **Hinfahrt** als auch die **Rückfahrt** sind jeweils eine bilaterale Fahrt.
- Fahrgäste im **Herkunftsland** (MS der Niederlassung des Busunternehmens) **sowohl aufgenommen als auch wieder abgesetzt werden**, um **örtliche Ausflüge** in einen anderen MS oder in ein Drittland durchzuführen (zB Städtereise).

Beispiel 1

Reisebusfahrt von Österreich nach Frankreich mit **Reisegruppe 1** (Route Ö-CH-FR). Fahrgäste steigen in FR aus und fliegen von FR zurück nach Ö. In FR wird eine neue **Reisegruppe 2** (die Fahrgäste dieser Reisegruppe 2 sind zuvor mit dem Flugzeug nach FR gekommen) aufgenommen (Retourfahrt) und in Ö abgesetzt.

Beispiel 2

Reisebusfahrt mit einer Reisegruppe nach Frankreich zur Durchführung einer Städtereise mit inkludierter Stadtrundfahrt/Stadtbesichtigung. Anschließend findet die Retourfahrt statt und dieselbe Reisegruppe wird wieder in Österreich abgesetzt (Route Ö-CH-FR-Ö).

- **Zusätzlich zur bilateralen Beförderung** darf der Fahrer
- **ein Mal (1x)** Fahrgäste aufnehmen
- und/oder **ein Mal (1x)** in den MS oder Drittstaaten, die im Zuge der bilateralen Fahrt durchfahren werden, Fahrgäste wieder absetzen, sofern keine Beförderung von Fahrgästen zwischen 2 Orten innerhalb des Transitlandes angeboten wird (in diesem Fall liegt eine Kabotage vor, die von den Entsenderegeln **NICHT** ausgenommen ist!) Dasselbe gilt auch für die **Rückfahrt**.

Formale Voraussetzung für die zusätzlichen Fahrten

- Solange im Fahrzeug ein Kontrollgerät ohne automatische Aufzeichnung der Benutzung für die Güter- oder Personenbeförderung eingebaut ist, sind diese zusätzlichen Fahrten zunächst längstens bis zu jenem Tag zulässig, ab dem Neufahrzeuge mit einem Smart Tacho 2 ausgerüstet sein müssen, somit bis maximal **19. August 2023** (Datum des Inkrafttretens der Verordnung [\(EU\) 2021/1228](#)). **Ab 19. August 2023 sind daher** solche zusätzlichen Fahrten nur mit eingebautem Smart Tacho 2 erlaubt. (siehe auch Artikel 1, Absatz 4c, Unterabsatz 3).

Kombinierter Verkehr teilweise keine Entsendung (gilt erst ab 1.2.2022!)

Keine Entsendung liegt bei der Zurücklegung der **Zu- oder Ablaufstrecke** im kombinierten Verkehr ([RL 92/106/EWG](#)) vor, wenn die auf der Strasse zurückgelegte Teilstrecke aus bilateralen Beförderungen besteht.

Administrative Vorschriften, welche die MS bei Entsendungen vorschreiben dürfen

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter

Bundessparte Transport und Verkehr

Bisher waren die MS bei der Vorschreibung von administrativen Regeln für Entsendungen in ihr Hoheitsgebiet (Meldevorschriften, etc.) weitestgehend frei, weil die [Durchsetzungs-RL 2014/67](#) zur Entsende-RL lediglich einen Rahmen von (möglichen) Vorschriften vorgab, welche von den MS umgesetzt werden konnten. Abweichend davon regelt die neue Spezial-RL für den Strassenverkehrssektor selbst und abschließend (somit sind die MS daran gebunden und dürfen nichts Anderes regeln), welche Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen die MS für Entsendungen vorschreiben dürfen.

Der zulässige Rahmen für die MS umfasst:

- **Verpflichtung des Entsendeunternehmens** zur Abgabe einer (elektronischen) Entsendemeldung für jede Entsendung spätestens bei deren Beginn unter Verwendung eines mehrsprachigen, im Wege des [Binnen-Informationssystems \(IMI\)](#) geschaffenen Standardformulars. Die Entsendemeldung muss folgende Angaben enthalten:
 - Identität des Unternehmens (Gemeinschaftslizenz, falls verfügbar)
 - Kontaktangaben des Verkehrsleiters oder eines anderen Ansprechpartners im Herkunftsland für den Kontakt mit den Behörden des Gastlandes (Versand/Empfangnahme von Dokumenten/Mitteilungen)
 - Identität, Wohnanschrift und Führerscheinnummer des Kraftfahrers
 - Beginn des Arbeitsverhältnisses des Kraftfahrers samt anwendbarem Arbeitsrecht
 - Geplantes Datum von Beginn und Ende der Entsendung
 - Amtliches Kennzeichen der Kraftfahrzeuge
 - Angabe, ob es sich bei der Verkehrsdienstleistung um Güterbeförderung, Personenbeförderung, grenzüberschreitende Beförderung oder Kabotage handelt

- **Verpflichtung des Entsendeunternehmens**, dafür zu sorgen, dass dem Kraftfahrer folgende Unterlagen in Papier- oder elektronischer Form zur Verfügung stehen, und die Verpflichtung des Kraftfahrers, die folgenden Unterlagen mit sich zu führen und nach Aufforderung bei der Straßenkontrolle zur Verfügung zu stellen
 - eine Kopie der Entsendemeldung
 - Beförderungspapiere, z. B. elektronischer Frachtbrief (e-CMR) oder sonstige Beförderungspapiere (Artikel 8 Absatz 3 der VO 1072/2009)
 - Fahrtenschreiberaufzeichnungen, insbesondere Ländersymbole der Gastländer, in denen sich der Kraftfahrer während der Entsendung aufgehalten hat
 - die Verpflichtung des Entsendeunternehmens, nach Ende der Entsendung über Aufforderung der Kontrollbehörden des Gastlandes über IMI Kopien der Beförderungspapiere, der Fahrtenschreiberaufzeichnungen sowie Unterlagen über die Entlohnung des Kraftfahrers im Entsendezeitraum, den Arbeitsvertrag oder gleichwertige Unterlagen, Zeiterfassungsbögen über die Arbeitszeit des Kraftfahrers, und Zahlungsbelege zu übermitteln.

- Das Entsendeunternehmen hat diese Unterlagen über IMI **innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung** zu übermitteln. Andernfalls können die Kontrollbehörden des Gastlandes über IMI die Kontrollbehörden des Herkunftslandes um Unterstützung ersuchen, um ihnen den Zugriff auf diese Unterlagen zu ermöglichen. Die

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter

Bundessparte Transport und Verkehr

angeforderten Unterlagen müssen den Kontrollbehörden des Gastlandes **innerhalb von 25 Arbeitstagen** nach dem Amtshilfeersuchen bereitgestellt werden.

- **Behördliche Kontrollmaßnahmen für das Vorliegen einer Ausnahme von den Entsenderegeln („Negativkontrolle“):** um festzustellen, ob ein Kraftfahrer eine Beförderung durchführt, die von den Entsendevorschriften ausgenommen ist, dürfen die Mitgliedstaaten nur das Mitführen und Vorweisen folgender Unterlagen verlangen:
 - Beförderungspapiere, z. B. elektronischer Frachtbrief (e-CMR) oder sonstige Beförderungspapiere (Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009)
 - Elektronische (Fahrerkarte) oder papierene (Ausdrucke, händische Aufzeichnungen) Fahrtenschreiberaufzeichnungen
- Das Entsendeunternehmen muss zu Kontrollzwecken die **Entsendemeldungen** im Wege der öffentlichen Schnittstelle von IMI jeweils **aktualisieren**. Die Informationen aus den Entsendemeldungen werden im IMI-Speicher für Kontrollzwecke **24 Monate lang gespeichert**.

Infoblatt

Hinweis: Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter